

**35. Erwirbt der Gläubiger, zu dessen Gunsten der Schuldner an eine Bank leistet, mit Guthrift des Betrages einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank?**

BGB. § 328.

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1933 i. S. v. B. (K.) w. Girozentrale G. (Bekl.). I 82/33.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hatte im Sommer 1930 eine Genossenschaft mit der Verschlagung von Grundbesitz beauftragt. Die Käufer der Trennstücke überwiesen die Preise auf Anweisung des Dr. G., der Vorstandsmitglied der Genossenschaft war und die Verschlagung besorgte, auf das bei der Beklagten für die Genossenschaft geführte Konto. G. hob die eingegangenen Gelder ab und verbrauchte sie für sich. Von ihm ist kein Ersatz zu erlangen.

Die Genossenschaft hat die Ansprüche, die sie gegen die Beklagte zu haben glaubt, an den Kläger abgetreten. Dieser verlangt auf Grund der Abtretung Zahlung von 15000 RM. Er hat vorgetragen: Das Konto für die Genossenschaft bei der Beklagten sei von G. allein ohne Wissen der übrigen Mitglieder des Vorstandes eingerichtet worden. Die Beklagte habe sich über § 25 des Genossenschaftsgesetzes hinweggesetzt, da sie die Kontoerrichtung nicht von der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abhängig gemacht und später zugelassen habe, daß G. allein über die auf dem Konto eingezahlten Gelder verfügte. Hierdurch habe sie dessen Unterschlagungen ermöglicht. Sie sei daher zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

Die Beklagte hat ausgeführt, daß die übrigen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft dem G. die Geschäftsführung völlig überlassen, sich also stillschweigend auch mit der Errichtung des Kontos und mit der Verfügung darüber durch G. einverstanden erklärt hätten. Zum mindesten hätten sie beides nachträglich genehmigt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Genossenschaft durch die Überweisung der Grundstückskaufpreise zu ihren Gunsten keinen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte erworben habe. Dagegen will es einen Schadenersatzanspruch der Genossenschaft deshalb anerkennen, weil sich die Beklagte im Verkehr mit G. als Vertreter der Genossenschaft über die zwingende Vorschrift des § 25 GenG. hinweggesetzt habe. Unklar bleibt dabei, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser (außervertragliche) Schadenersatzanspruch beruhen

folll. Ob er sich auf § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 (§ 25 GenG. als Schutzgesetz?) oder § 826 BGB. stützen ließe, ist unerörtert geblieben. Es braucht aber hierauf nicht weiter eingegangen zu werden, weil die Ablehnung eines unmittelbaren vertraglichen Anspruchs gegen die Beklagte nicht haltbar ist. Das Oberlandesgericht beruft sich auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 102 S. 65. Es überieht aber dabei, daß sich der Tatbestand, der jenem Urteil zugrundelag, in wesentlichen Punkten von dem hier in Frage kommenden unterscheidet. Damals wollte jemand, der ein Girokonto bei einer Bank hatte, aus seinem teils schon vorhandenen, teils in Aussicht stehenden Guthaben einem Dritten, seinem Gläubiger, Zahlung leisten. Er beauftragte seine Bank, den Betrag, den er dem Dritten schuldete, an eine andere Bank zu überweisen, bei der jener ein Konto hatte. Die Überweisung unterblieb aus einem nicht festgestellten Anlaß. Es entstand die Frage, ob der Dritte aus dem Zahlungs- und Überweisungsauftrage, welcher der Bank erteilt worden war, Rechte herleiten könne. Das ist verneint und zugleich ist die in früheren Entscheidungen — aber nur nebenher — ausgesprochene Ansicht abgelehnt worden, daß der Überweisungsauftrag bereits als ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten aufzufassen sei. Jetzt aber handelt es sich darum, daß die Beklagte — wirtschaftlich gesprochen — Geld in Händen hatte, das der Genossenschaft gehörte, und dies an einen Unberechtigten ausgekehrt hat. Es liegt also derselbe Fall vor, wie er in RGZ. Bd. 105 S. 398 behandelt worden ist. Dort ist ausgeführt, daß die Bank Geld, das sie für eine bestimmte Person empfangen hat, auch dieser als dem wahren Berechtigten auszahlen muß. Der Senat hält an dieser Ansicht mit folgender Einschränkung fest: Der Girovertrag ist als ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten mindestens in dem Sinne aufzufassen, daß der Dritte (Begünstigte) ein unmittelbares Recht auf Auszahlung des überwiesenen Betrages mit der Gutschrift erwirbt. Von diesem Zeitpunkt an will sich der überweisende Teil jeder Verfügung über den überwiesenen Betrag enthalten; anderseits will die gutschreibende Bank mit der Gutschrift den Dritten als ihren Gläubiger anerkennen. Der übereinstimmende Wille der Beteiligten geht daher im Zeitpunkte der Gutschrift dahin, dem Dritten einen unmittelbaren Anspruch gegen die gutschreibende Bank zu verschaffen. Nicht erforderlich ist, daß der Dritte die Gutschrift annimmt oder auch nur Kenntnis von ihr erlangt.

Danach ist im vorliegenden Falle ein unmittelbarer vertraglicher Anspruch der Genossenschaft gegen die Beklagte auf Auszahlung der von den Käufern der Teilgrundstücke überwiesenen Beträge entstanden. Die Gutschrift ist bei der Beklagten auf einem für die Genossenschaft geführten Bankkonto erfolgt. Allerdings war das Konto nicht mit Zustimmung von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern eingerichtet und insoweit kein ordnungsmäßiger Begründungsvertrag zwischen der Bank und der Genossenschaft geschlossen worden. Das ändert aber nichts an der rechtlich erheblichen Tatsache, daß die Bank die Gutschrift zu Gunsten der Genossenschaft hat vollziehen wollen und auch vollzogen hat. Damit hat die Genossenschaft gegen die Beklagte unmittelbar die Ansprüche erworben, auf die sich die Klage stützt.

Gegenüber diesen vertraglichen (oder mindestens vertragsähnlichen) Ansprüchen kann sich die Beklagte nicht auf § 254 BGB. berufen. Das wäre nur gegenüber einem Schadensersatzanspruch möglich. Es könnte nur in Frage kommen, ob der Klage, wenn sie von der Genossenschaft erhoben worden wäre, die Einrede der Arglist entgegenstände, die sich dann auch der Kläger entgegensetzen lassen müßte. (Wird weiter ausgeführt; mit Rücksicht hierauf wurde die Sache zurückverwiesen.)